

Merkblatt Patente in Japan

Laufzeit

Die Laufzeit eines Patents beträgt 20 Jahre ab dem Einreichungsdatum der Patentanmeldung.

Benutzungszwang

Die Benutzung einer patentierten Erfindung ist nicht vorgeschrieben. Wenn jedoch 3 Jahre nach dem Erteilungsdatum eine patentierte Erfindung nicht kontinuierlich und ausreichend benutzt wird, kann das Japanische Patentamt auf Antrag einem Interessenten eine Zwangslizenz erteilen, vorausgesetzt, dass mehr als 4 Jahre seit Einreichung der Patentanmeldung vergangen sind. Eine Zwangslizenz kann auch beantragt werden, wenn die Benutzung der Erfindung im öffentlichen Interesse besonders notwendig ist.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben und hat keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz. Die Kennzeichnung kann auf dem patentgeschützten Produkt selbst oder dessen Verpackung angebracht werden. Die Kennzeichnung sollte lauten „Patent Nr...“ oder „Prozess Patent Nr...“ in japanischer Sprache.